

Verordnung
das Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm über den Landschaftsbestandteil
„Bahnhofsgrünanlage in Pfaffenhofen a.d.Ilm“
vom 31.01.2003

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl.S. 532) erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung

Die Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über den Landschaftsbestandteil „Bahnhofsgrünanlage in Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 30.07.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung
 - „Schutzgegenstand
 - 1. Die zwischen der Münchener Strasse und dem Bahnhofsgelände in Pfaffenhofen a.d.Ilm gelegene parkähnliche Anlage wird unter der Bezeichnung „Bahnhofsgrünanlage in Pfaffenhofen a.d.Ilm“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
Betroffen von der Unterschutzstellung sind die Flurnummern 420, 420/5 und 420/6 (Teilflächen) Gemarkung Pfaffenhofen.

2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles erstreckt sich im Nordwesten den östlichen Rand der vorhandenen, mit Bäumen bestandenen Grünflächen entlang Richtung Süden. Am Ende des Baumbestandes östlich der Straße zum Bahnhof überquert die Grenze diese Straße und läuft von da an am östlichen Rand der auf dieser Seite gelegenen Grünfläche entlang Richtung Süden. Vom Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Begrenzung aus verläuft diese (östliche) Grenzlinie ca. 240 m Richtung Süden.
Im Westen zieht sich die Grenze von der nordwestlichen Spitze des Grundstücks Fl. Nr. 420/5 ca. 215 m Richtung Süden der unteren Böschungskante der Grünanlage der Münchener Strasse (B13) entlang.
 3. Der Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 8300 m².
 4. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M 1 : 1000 und in einer Karte M 1 : 25000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen am 22.08.2002, farblich abgesetzt, eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 1000. Die Karte M 1 : 25000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsbestandteils. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und im Landratsamt während der Dienststunden einsehbar.“
2. § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:
- „Ordnungswidrigkeiten
1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000. € (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
 2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 31.01.2003

Landratsamt

R. Engelhard

Landrat